

Beitragsordnung der „Dorfgemeinschaft Bünzwangen“

beschlossen auf der Sitzung vom 01.02.2022

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsverpflichtungen und Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden, die Gebühren vom erweiterten Vorstand.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der erweiterte Vorstand beschließt die Gebühren.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 10 Jahre	5,-
02	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	10,-
03	Schüler / Auszubildende / Studenten bis 27 Jahre	10,-
04	Erwachsene über 18 Jahre	15,-
05	Ehrenmitglieder	o.B.
06	Paare/Familien	25,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Zur Beitragsklasse 06 (Paare/Familien) zählen Ehepaare und Lebensgemeinschaften aus demselben Haushalt, sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zudem auch Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schüler/Auszubildende/Studenten bis 27 Jahre können durch Nachweis ebenfalls mit in diese Beitragsklasse einbezogen werden.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 (Schüler/Auszubildende/Studenten) müssen beantragt und der Status durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Dies gilt auch für die Beitragsklasse 06 (Paare/Familien) für Familienmitglieder über 18 bis max. 27 Jahre die den Status Schüler/Auszubilden/Studenten innehaben.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03 (Schüler/Auszubildende/Studenten) und 06 (Paare/Familien).
- (5) Fehlen einem bestehenden oder zukünftigen Mitglied aufgrund besonderer Umstände die Mittel, den Beitragsverpflichtungen nachzukommen, kann dieses beim Vorstand einen Antrag auf Ermäßigung oder Freistellung von der Beitragspflicht beantragen. Die Ermäßigung sowie die Freistellung sind dabei jeweils auf das folgende Beitragsjahr begrenzt, und können bei Bedarf wiederholt beantragt werden. Die Ermäßigung

oder Freistellung wird vom Vorstand im Einzelfall geprüft. Für den Antragsteller besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch.

- (6) Spenden an die DgB e.V. sind steuerlich absetzbar. Bis zu einem Betrag von 300 Euro erkennt das Finanzamt die Kopie des Überweisungsträgers oder den Kontoauszug als Spendenbeleg an. Bei Spendenbeträge über 300 Euro wird AUF Wunsch eine Spendenbescheinigung zugeschickt. Die Spendenbescheinigung wird erst ausgestellt, wenn die Spende eingegangen ist.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gebühren und Umlagen können im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE30ZZZ00002485054** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (8) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Spenden / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (10) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (11) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der EU-DSGVO gespeichert.

§ 4 Vereinskonten

IBAN: DE51 6105 0000 0049 1260 86
BIC: GOPSDE6GXXX
Kreditinstitut: Kreissparkasse Göppingen

Und

IBAN: DE03 6106 0500 0416 4960 08
BIC: GENODES1VGP
Kreditinstitut: Volksbank Göppingen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.